
Satzung

Klimafolgenschutz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Klimafolgenschutz.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - b) die Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - c) die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende konkrete Maßnahmen:
 - a) Durchführung, Unterstützung und Organisation von Projekten zur aktiven Reduktion von Treibhausgasemissionen, z.B. Initiierung von Pflanzaktionen, Energieeinsparprojekten oder Umweltberatungsprogrammen.
 - b) Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Schulen und öffentliche Einrichtungen zur Vermittlung von Kenntnissen über Klimafolgen und Klimaschutzmaßnahmen.
 - c) Entwicklung und Verbreitung von Bildungs- und Aufklärungsmaterialien zum Thema Klimafolgenanpassung.

d) Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Klimaschutzes, insbesondere zur Entwicklung neuer Anpassungsstrategien oder Technologien.

e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Schulen, Universitäten, Kommunen und Institutionen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

f) Die Zielgruppen der Vereinsaktivitäten sind insbesondere Bürgerinnen und Bürger, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, lokale Unternehmen, kommunale Entscheidungsträger, Experten sowie ehrenamtlich Engagierte.

g) Die Kooperation mit externen Organisationen erfolgt z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch, Projektpartnerschaften und die gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmenkatalogen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso die Aufnahmegebühr.

8. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand vertritt den Verein einzeln.
- (5) Es kann für die laufenden Vereinsaktivitäten ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Klimaschutz.

München, den 26.12.2025